

Dienstgeberbrief RK Bayern 4/2022 vom 14. November 2022

Herausgegeben von
Dienstgeberseite der RK Bayern
Alexandra Aulinger-Lorenz, Markus Beck,
Thomas Furthmeier, Iris Gruber, Ursula Kundmüller,
Angela Lixfeld, Martin Müller, Martina Ricci,
Alexandra Rieß, Maria Veronika Sauer,
Anke Schäflein, Stefan Schmidberger,
Gabriele Stark-Angermeier, Peter Wichelmann

Redaktion und Kontakt
**Geschäftsstelle der Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission**
Nicolas Alexandre
Dreisamstraße 15, 79098 Freiburg
Residenzstraße 90, 13409 Berlin
Telefon (07 61) 200-792, Fax -781
E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de

www.caritas-dienstgeber.de

Bericht von der Sitzung der RK Bayern am 10. November 2022 in Regensburg

Themen:

- Tarifabschluss Sozial- und Erziehungsdienst
- Beschluss Betreuungskräfte
- Tarifierung HEP-Ausbildung /aktueller Stand

Am vergangenen Donnerstag fand in Regensburg die planmäßige Sitzung der RK Bayern statt. Schwerpunkt der Sitzung war die Umsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission vom 20.10.2022 zum Sozial- und Erziehungsdienst sowie zu den Betreuungskräften.

1. Tarifabschluss Sozial- und Erziehungsdienst

Die Regionalkommission Bayern hat die im Beschluss zum Sozial- und Erziehungsdienst vom 20.10.2022 (vgl. [DG-Brief 4/2022](#)) enthaltenen mittleren Werte unverändert (1:1) für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt.

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wird eine SuE-Zulage in Höhe von 130 Euro monatlich für die Beschäftigten der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a und in Höhe von 180 Euro für Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter in den Entgeltgruppen S 11b, S 12 Ziffer 1, S 14 und S 15 Ziffer 7 eingeführt. Diese Beschäftigten erhalten zudem spätestens im März 2023 eine Einmalzahlung in Höhe von 910 bzw. 1.240 Euro.

Dabei ist § 12a Anlage 33 zu beachten, d.h. die Zulage wird entsprechend anteilig ausgezahlt.

Des Weiteren erhalten ab dem 01.01.2023 Mitarbeitende, die mit einem Umfang von mindestens 15 Prozent ihrer Tätigkeit in der Praxisanleitung tätig sind, eine monatliche Zulage in Höhe von 70 Euro. Auch hier erhalten Anspruchsberechtigte bis spätestens im März 2023 eine Einmalzahlung in Höhe von 490 Euro.

Die Heim- und Werkstattzulage wird zum 01.01.2023 zur Wohn- und Werkstattzulage. Neben einer Erhöhung der Wohnzulage auf 100 Euro und der Werkstattzulage auf 65 Euro wird mit der neu gefassten Definition der Wohnzulage den zunehmend entstehenden ambulanten Wohnformen Rechnung getragen. Auch die Beschäftigten, die Anspruch auf diese Zulage haben, erhalten spätestens im März 2023 eine Einmalzahlung in Höhe von 135 bis 270 Euro.

Schließlich erhalten ab dem Jahr 2023 Mitarbeitende, die in der Anlage 33 AVR eingruppiert sind, zusätzliche Regenerationstage. Die Anzahl der Regenerationstage richtet sich dabei nach der Tage-Woche und der Anzahl der Beschäftigungsmonate pro Kalenderjahr. So erhalten Mitarbeitende, die vier Monate Anspruch auf Vergütung hatten, bei einer 5-Tage-Woche zwei Regenerationstage.

Verteilt sich die wöchentliche Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage, vermindert sich der Anspruch entsprechend. Für die Berechnung der Reduzierung gilt die Rundungsregelung, dass ab 0,5 aufgerundet wird. Kleinere Bruchteile als 0,5 werden nicht gewährt.

Im Rahmen des Austauschs zur Tarifierung wurde die zunehmende Komplexität der Umsetzung von Tarifen des öffentlichen Dienstes diskutiert. Die Dienstgeberseite zeigt sich überzeugt, dass diese sowohl für Außenstehende wie auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer weniger verständlich und in der Verwaltung kaum noch praktikabel umsetzbar seien. Für eine erforderliche Personalakquise sei ein einfach zu verstehender Tarif mit attraktiven und ansprechenden Bestandteilen dringend notwendig. Beide Seiten zeigen sich aufgeschlossen, das Thema offen zu diskutieren und verständigen sich darauf, zur Thematik „Attraktive Tarif-Komponenten“ einen Fachtag im kommenden Jahr zu planen.

Hinweis: Zum Beschluss Sozial- und Erziehungsdienst veranstaltet die Geschäftsstelle der Dienstgeberseite ein an Geschäftsführerinnen und Personalleiter im Anwendungsbereich der AVR Caritas gerichtetes Onlineseminar-. Information dazu finden Sie [hier \(am Ende der Seite\)](#).

2. Beschluss Betreuungskräfte

Die Bundeskommission hat mit Beschluss vom 20.10.2022 die Eingruppierung von Betreuungskräften neu geregelt (vgl. [DG-Brief 4/2022](#)). Der Beschluss sorgt dafür, dass der Pflegemindestlohn für Betreuungskräfte in den Ziffern 18 und 19 der Vergütungsgruppe 10 auch zukünftig nicht unterschritten wird. Dafür werden die Beschäftigten bereits im Einstieg der Stufe 4 zugeordnet. Außerdem wird eine neue Zulage in Höhe von 120 Euro für Beschäftigte, die im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden“, eingeführt. Diese Zulage wird auf weitere Beschäftigte der VG 9a, 9 und 10 erstreckt.

Zudem werden durch den Beschluss die Mitarbeitenden, die in der Anlage 22 AVR eingruppiert sind, mit Auslaufen der Anlage 22 AVR zum 31.12.2022 in die Anlage 2 AVR überführt (Vergütungsgruppe 10 Ziffer 18 und 19 Anlage 2 AVR).

Durch die Neuregelung wird das Problem der Unterschreitung des Pflegemindestlohns von 13,70 Euro (ab 01.09.2022) in der Vergütungsgruppe 10 in allen Regionen gelöst.

Die Neuregelung tritt zum 01.11.2022 in Kraft und ist bis zum 31.12.2024 befristet. Diese Zulage wurde durch Beschluss der Regionalkommission Bayern vom 03.11.2022 unverändert (1:1) für ihren Bereich übernommen.

3. Tarifierung HEP-Ausbildung / aktueller Stand

Im Rahmen der Tarifverhandlungen im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst liegt mittlerweile ein vom KVA und ver.di erarbeitetes Einigungspapier vor (vgl. DG-Brief [RK Bayern 3/2022](#)), das die HEP-Ausbildung mitberücksichtigt (dazu XI. Heilerziehungspflege im Einigungspapier). Danach soll künftig im § 1 TVAöD Allgemeiner Teil eine praxisintegrierte Ausbildung mit Bezug zum Pflegeberufegesetz nach landesrechtlichen Regelungen erfolgen. Die bayerische Fachschulordnung sieht hierzu zwei Ausbildungsformen vor: Eine dreijährige Ausbildung in Teilzeit (26 Wochenstunden) und eine zweijährige Ausbildung in Vollzeit. Beide Seiten sind sich einig, dass der Ausschuss HEP nunmehr mit der Tarifierung der HEP-Ausbildung beginnen soll. Die hierfür notwendige Kompetenzübertragung von Seiten der BK auf die RK Bayern ist bereits erfolgt. Die Termine des Ausschusses wurden abgestimmt.

4. Nächste Sitzung der RK Bayern

Die nächste Sitzung der RK Bayern ist für den 11./12.01.2023 in Regensburg geplant.

Der Newsletterversand wurde im Zusammenhang mit dem neuen Webauftritt der Caritas-Dienstgeber umgestellt. Sie erhalten den regionalen DG-Brief jetzt als HTML- sowie PDF-Version. Wenn Sie den regionalen DG-Brief bisher an einen eigenen Empfängerkreis weitergeleitet haben, informieren Sie gern Ihre Adressaten, dass die Dienstgeberbriefe ab sofort für alle frei zugänglich sind und selbst abonniert werden können.
> [Zum Abo der regionalen DG-Briefe](#)